

Pressemitteilung

Ausländerbehörde informiert zu den Verfahrensschritten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Geflüchtete aus der Ukraine – Tipps zur Antragsabgabe

Aufgrund der Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Vertriebene aus der Ukraine geschaffen.

Danach ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) grundsätzlich möglich. Damit verbunden ist auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt und eröffnet diesem Personenkreis den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Für das Antragsverfahren bittet die Ausländerbehörde des Landratsamtes Donau-Ries folgende Vorgehensweise zu beachten:

Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

Das Formular steht online über die Homepage des Landkreises (www.donau-ries.de/leben/auslaendische-mitbuerger/auslaenderwesen-2) zur Verfügung oder kann in Papierform in den Dienstgebäuden Donauwörth (Zi-Nr. 020, Haus B) und Nördlingen (Bahnhofsgebäude) abgeholt werden

Antragsabgabe bei der Ausländerbehörde

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist zusammen mit folgenden Unterlagen bei der Ausländerbehörde für jede Person (auch für jedes Kind) einzureichen:

- Kopie Reisepass, Personalausweis, Geburtsurkunde oder anderweitige Identitätsdokumente, die eine Herkunft aus der Ukraine bestätigen
- Meldebestätigung (vom Einwohnermeldeamt)
- zwei biometrische Lichtbilder pro Person

Die vollständigen Antragsunterlagen können entweder postalisch an die Ausländerbehörde des Landratsamtes Donau-Ries (Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth) übersandt oder in den Dienstgebäuden Donauwörth und Nördlingen (Bahnhofsgebäude) eingereicht werden. Bei Rückfragen zur Antragstellung steht die Ausländerbehörde unter asyl@lra-donau-ries.de oder unter der Service-Hotline 0906/74-6250 zur Verfügung.

Nach Eingang der Antragsunterlagen ist die Ausländerbehörde bemüht, schnellstmöglich die Unterlagen zu prüfen und im Anschluss eine Fiktionsbescheinigung (vorübergehende Bescheinigung bis zur Erteilung des

Aufenthaltstitels) an die Antragsberechtigten zu übersenden. Mit der Fiktionsbescheinigung ist der uneingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt erlaubt.

Die Ausländerbehörde bittet Antragsteller aus der Ukraine ausdrücklich darum, von Anfragen zum Sachstand der Bearbeitung eines Antrags abzusehen, denn nur so kann weiterhin eine schnelle Durchführung der Antragsbearbeitung gewährleistet werden.